



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg*

BUND-KG Trier-Saarburg Pfützenstr. 1 54290 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Konz
- Fachbereich 3 Planung –
z.H. Herrn Alexander Queins
Am Markt 11
54329 Konz
alexander.queins@konz.de

Trier, den 02.06.2016

Betreff: FNP-Teilfortschreibung der VG Konz: „Regenerative Energien“; gemeinsame –
Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia, (BUND-
Az.: 3680-TS-68/33274)

Ihr Schreiben vom 02.05.2016 – Ihr Az.: Fachplanung 3 Planung; Beteiligung,
u.a. der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4(2) Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Queins,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Verfahren „Regenerative Energien – Teilfortschreibung FNP VG Konz“ haben die Naturschutzverbände schon mehrfach Stellung genommen. Die letzte Stellungnahme wurde am 07.04.2015 abgegeben und wird im vollem Umfang auch weiterhin aufrecht erhalten.

Wie schon mehrfach aufgeführt, befürworten die Naturschutzverbände grundsätzlich die Förderung regenerativer Energien – hier: Errichtung von WKA, jedoch muss diese naturverträglich erfolgen (BUND-Positionspapier „Windkraft ausbauen – naturverträglich“ des BUND-LV Rheinland-Pfalz ist bekannt und zeigt die Kriterien für bzw. gegen die Errichtung von WKA auf). Insbesondere sind die Artenschutzbestimmungen (insbesondere Vogel- und Fledermausschutz sowie Schutz der Wildkatze) sowie die Ziele von Schutzgebieten einzuhalten. Von unserer Seite sehen wir für die Planung und Errichtung von WKA die erste Abfrage nach der Windhöflichkeit. Gebiete, in denen die Windhöflichkeit keine wirtschaftliche Nutzung zulässt, sollten nicht weiter verfolgt werden. Schlechte bis mittelmäßige Windhöflichkeit müsste ein Ausschlusskriterium sein.

In der Planung von 2015 waren anfänglich 10 Potentialflächen (Prüfkulisse) festgehalten, nun sind einige (6) Potentialflächen in der Fortführung der Planung im Kartenwerk skizziert:

- 1 Gemeinde Oberbillig (wird nicht weiter verfolgt)
- 2 Gemeinde Nittel (wird nicht weiter verfolgt)
- 3 Gemeinde Ohnsdorf (wird nicht weiter verfolgt)
- 4 Gemeinde Obermennig

- 5 südlich Gemeinde Wiltingen (wird nicht weiter verfolgt)
- 6 Wiltingen Südostecke der VG (1)
- 7 Wiltingen Südostecke der VG (2):
wurde verkleinert wegen Laubalt-
holzbeständen
- 8 Wiltingen Südostecke der VG (3)
- 9 Gemeinde Pellingen
- 10 Gemeinde Pellingen-Oberemmel.
- Nordteil im Bereich Pellingen wurde reduziert, dagegen im südlichen Bereich wurde eine Fläche erweitert.

Nach der Reduzierung von Potentialflächen ist fällt noch mehr auf, dass alle verbliebenen Flächen an der Grenze zu den Nachbargemeinde liegen. Die Fläche 4 ragt als Sporn in die Gemeindefläche der VG Trier-Land bzw. erreicht die Stadtgrenze von Trier.

Aus den Planunterlagen ist in der VG Konz graphisch gut zu ersehen, welche Entfernungen zu Wohngebieten eingehalten werden sollen. Es stellt sich die Frage, ob die Belange zum Ausschluss auch von den Nachbargemeinden ausgehend überprüft wurden: z.B. liegt die Entfernung der Anlagen der Standorte 6 und 7 zu der Wohnbereiche Vierherrenborn nicht in dem vorgegebenen Radius. Daher müssten die beiden Standorte von der Fläche Richtung VG-Grenze eingeschränkt werden. Auch sehen wir die Überlegungen zu einem Radius von 400 m zu Einzelgehöften oder kleineren Wohnsiedlungen nicht akzeptabel, denn bei diesem Abstand und den heute verwendeten Anlage mit Höhen von 210 m bis zur Flügelspitze würden sich erdrückende Wirkungen gegenüber den Bewohnern ergeben. Stattdessen fordern wir hierbei einen Abstand zu Wohnbereichen in Abhängigkeit der Narbenhöhe: Abstand = Nabhöhe mit Faktor 10 multipliziert.

Weiterhin fordern wir den Ausschluss der Zone II von Wasserschutzgebieten (Zone I als Ausschluss halten wir als zu gering: Wasser ist immer noch unser wichtigstes Nahrungsmittel, das unbedingt geschützt werden muss). Außerdem muss jeder Einzelstandort im WSG Zone III im Einzelfall auf Verträglichkeit geprüft werden.

Auch die Naturschutzbelange müssen ausreichend berücksichtigt werden. Die Nähe zu Schutzgebieten wie NSG oder FFH-Gebieten muss geprüft und auch die Ziele der Gebiete auf Verträglichkeit hin untersucht werden.

Fläche 4: Konz-Niedermennig: z.B. grenzt die Fläche 4 direkt an das NSG und FFH-Gebiet Mattheiser Wald der Stadt Trier.

Aufgrund der Nähe zum NSG und FFH-Gebiet Mattheiser Wald halten wir diese Fläche für absolut ungeeignet. Die Ziele des NSG und FFH-Gebietes zielen u.a. auf den Schutz von seltenen Vogel- und Fledermausarten ab. Auch die Artenschutzbestimmungen u.a. zur Wildkatze sind einzuhalten. Durch weitere Planungen um das NSG ist u.a. die Mopsfledermaus (säugende Muttertiere) mehrfach nachgewiesen, was auf eine



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg*

Wochenstube im Umkreis von 5 km zur Planung hinweist. Beobachtungen von Ortsansässigen im Bereich Franzenheim weisen eine Vielzahl von WK-relevanten Vogelarten; u.a. auch Horste von Milan, auf, wie Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu. Weiterhin wurden hier weiterhin aufgeführt: Graureiher, Wiesenweihe, Wespenbussard, Raubwürger, Wanderfalke, Neuntöter, verschiedene Spechtarten, Feldlerchen, Waldkauz und Mäusebussard. Auf das Vorkommen des Haselhuhns im Bereich des Franzenheimer Baches ist im Umweltbericht hingewiesen.

Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der KWA-Planung für diesen Standort auf jeden Fall eine FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Ziele des Mattheiser Waldes und des Artenschutzes unbedingt notwendig wird. In die UVP mit einzubeziehen sind u.a. auch die Planungen im Bereich des NSG: Wohnbebauung Castelnau II und FNP-Planung Wohnbebauung Maria Hof (Brubacher Hof) und WKA-Planung Franzenheim. Von diesen Planungen ausgehend wird das NSG in die Zange genommen. Es ist hier zu befürchten, dass zukünftig ein Faunenaustausch nur sehr eingeschränkt möglich ist. Das NSG wird dadurch nach Außen hin isoliert. Z.B. bedeutet dies für die Wildkatze, dass die Wanderkorridore teilweise komplett aufgehoben werden und der Lebensraum stark eingeschränkt wird.

Allein die Nachweise der Mopsfledermaus führt **zum Ausschluss der Fläche** und sollte bereits in der Planung zur FNP-Fortschreibung gestrichen werden (festgeschriebener Radius zur Wochenstube wäre nicht eingehalten).

Auch der Artenschutz muss ausreichend Berücksichtigung finden, vor allem in Bezug auf: Vogel- und Fledermausarten. Insbesondere beim Vogelzug ist unsere Gegend stark betroffen (breitflächiger Vogelzug), was sich auch auf die einzelnen Prüfstandorte der VG Konz beziehen lässt. Aufgrund der Nachweise verschiedener Vogel- und Fledermausarten ist bei der Nutzung der WKA eine Gefährdung von Individuen nicht auszuschließen, was dem § 44 Abs. 1.1-4 BNatSchG zuwiderläuft (Tötungs- bis Beschädigungsverbot).

Die Windkraftstandorte südlich von Trier (Standorte 6 bis 10: Bereich Pellingen und weiter südwestlich) sollen auf dem nord-südlich verlaufenden Höhenkamm errichtet werden. Damit keine geschlossene Barriere für den Vogel- und Fledermauszug auftritt, müssen die bestehenden Anlagen in die Planung mit einbezogen werden bzw. muss die Planung mit den Nachbar-Verbandsgemeinden Trier-Land, Stadt Trier, Kell und Saarburg abgestimmt werden, um ausreichende Passagen zu ermöglichen. Hier muss genau geprüft werden, ob hinsichtlich des Vogelzugs noch weitere Windkraftanlagen möglich sind. Von Ortskundigen liegen uns Nachweise vom Rotmilan vor (Bildnachweis in direkter Nachbarschaft von WKA und Horste innerhalb des vorgeschriebenen Radius – somit liegen auch im Bereich dieser Planungsflächen ausreichend Ausschlussflächen vor).

Die WKA beeinträchtigen das Landschaftsbild nachhaltig. Die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften müssen besonders berücksichtigt werden, denn sie sind das nachhaltigste Kapital für den Fremdenverkehr. Vor dem Hintergrund, dass z.B. das Moseltal als Weltkulturerbe ausgewiesen werden soll, ist dieser Sachverhalt besonders zu berücksichtigen.

Fazit: Wir befürworten die Reduzierung der Planungsflächen aufgrund verschiedenster Gründe, die gegen die Errichtung von WKA sprechen (wie bei Fläche 7 aufgrund der



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg*

Laubholzaltbestände). Die Zielvorstellungen der neuen Landesregierung insbesondere hinsichtlich der Abstände zu Siedlungsflächen, Schutz von Kernzonen, Laubholzaltbestände und historischen Kulturlandschaften sind bereits jetzt zu berücksichtigen. Die erkennbare Tendenz im Planentwurf, die Belange des Umweltschutzes auf die späteren Bebauungspläne zu verlagern, halten wir nicht für gesetzeskonform und keineswegs für zielführend. Für Flächen mit entsprechendem Artenpotential sind die Schutzbestimmungen bereits im FNP zu berücksichtigen, was dann zum Ausschluss in dieser Planungsphase führen muss (u.a. Fläche 4). Nachweise der Mopsfledermaus und vom Milan (Bildnachweise auch von Horsten) können nicht wie in Planungen anderer Gemeinden unter den Tisch gekehrt werden bzw. auf die Einzelfalluntersuchungen zurück gestellt werden. So wird auch weiterhin keine Akzeptanz in der Bevölkerung erzeugt werden, vom Allgemeininteresse der Bevölkerung ganz abgesehen. Bedenken, die durch Nachweise im Bereich des Artenschutzes untermauert sind, sind ernst zu nehmen und zu berücksichtigen, auch wenn sie zu Ausschlüssen von Flächen führen.

Im Westteil der VG wurden Flächen aufgrund des Vogelzugs ausgeschlossen, im südöstlichen Bereich scheint dieser Gesichtspunkt nicht berücksichtigt. Dies ist ebenfalls ein Gebiet des Vogelzugs. Hier in dieser Planung wird das Abschalten der Anlagen in der Planung festgeschrieben, jedoch liegen keine Erkenntnisse vor, dass die bestehenden Anlagen beim Vogelzug von hunderten von Kranichen u.a. jeweils aus diesem Grund abgeschaltet wurden. Hier ist deutlich zu ersehen, dass die Artenschutzbestimmungen nach der Errichtung nicht eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg